

Mit dem Berliner LADG gegen Männerförderung

Im folgenden dokumentieren wir einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegen die Besetzung einer Stelle beim Bezirksamt N. mit einem männlichen Bewerber. Während des Verfahrens teilte das Bezirksamt mit, daß von der Beförderung des Mannes abgesehen und die Stelle neu ausgeschrieben werde. Dies ist geschehen; das Verfahren wurde daraufhin für erledigt erklärt. Über die Besetzung der Stelle ist bei Redaktionsschluß noch nicht entschieden.

Aus der Antragschrift:

Es wird beantragt, wegen Dringlichkeit im Wege der einstweiligen Anordnung anzuordnen, daß die Ernennung des Herrn B. zum Amtsrat mit der BesGr. A 12 auf die Stelle mit der Kennzahl ... durch den Antragsgegner zu unterlassen ist bzw. hilfsweise anzuordnen, die Ernennung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das durch den Widerspruch der Antragstellerin vom 26.8.1991 eingeleitete Widerspruchs- und evtl. Klageverfahren auszusetzen.

Begründung

Am 29.4.1991 schrieb das Bezirksamt von N. – Abt. Personal und Verwaltung – Personalamt – die Stelle als Amtsrat/Amtsärztin – BesGr. A 12 – bei der Abt. Jugend aus. Die Stelle ist „demnächst“ zu besetzen.

Das Arbeitsgebiet umfaßt die Tätigkeit eines/einer Stadtvormunds/Stadtvormünderin, die Ausübung der Aufgaben eines/einer Pflegers/Pflegerin, Vormunds/Vormünderin und Beistands im Rahmen des §§ 55 und 58 Kinder- und Jugendhilfsgesetz; Urkundsbeamter/-beamtin und Praxisanleiter/-in. Als Anforderungen sind genannt: „Es kommen hauptsächlich Regierungs- und Stadtamtsfrauen/-männer in Frage, deren letzte Beförderung mindestens ein Jahr zurückliegt. Umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet des Familien- und Zwangsvollstreckungsrechts sowie Beurkundungswesen sind erwünscht. Eine bisherige Tätigkeit als Stadtvormund/-vormünderin und langjährige Mitarbeit im Sachgebiet „Vormundtschaftswesen“ sollten gegeben sein.“

Die Ausschreibung enthält den Hinweis, daß Frauen in Leitungspositionen unterrepräsentiert sind, und teilt mit, daß die Chancengleichheit hergestellt werden soll: „Im Vertrauen darauf fordern wir Sie auf, sich zu bewerben.“

Auf diese Stelle haben sich vier Männer und Frau M. als einzige Frau beworben. Außer einem männlichen Mitbewerber von auswärts handelt es sich ausschließlich um Stadtvormünder bei der Vormundtschaft am Bezirksamt N. Frau M. ist dort ebenfalls Stadtvormünderin. Sie ist auch Urkundsbeamtin und Praxisanleiterin.

Alle Bewerber/innen wurden am 1.7.1991 zum Vorstellungsgespräch geladen, Herr B. als Erster, Frau M. als Zweite und dann die übrigen. Auf die Frage des

Jugendamtsleiters, weshalb Frau M. meine, daß gerade sie die Stelle erhalten solle, antwortete sie, daß Frauen in der Amtsvormundschaft und in Leitungspositionen unterrepräsentiert seien und vier Stadtvormünderinnen zehn männliche Kollegen – einschließlich dem Amtsleiter – gegenüberstünden. Frau M. erklärte sich auch auf Nachfragen bereit, zusätzliche Aufgaben, in Form von Hilfestellung für den Partnerbezirk T., zu übernehmen. Sie wies auch darauf hin, daß sie seit 1974 in der Amtsvormundschaft N. arbeite. Der Büroleiter schloß das Gespräch mit der Bemerkung ab, daß man ihre Argumente gehört habe, daß es aber auch noch soziale Gründe gebe, die zu beachten seien. Frau M. verwies darauf, daß diese in dieser BesGr. „nicht so relevant sein könnten“. Einige Tage nach diesem Gespräch erfuhr Frau M. von Herrn B., daß er die Stelle erhalten habe, weil die sozialen Gründe ausschlaggebend gewesen seien. Mit Schreiben vom 30.7.1991 erhielt Frau M. die Mitteilung vom Personalamt beim Bezirksamt N., daß die Stelle mit einem anderen Bewerber besetzt worden sei.

Diese Entscheidung des Personalamts ist rechtswidrig und verletzt Frau M. in ihren Rechten. Die Entscheidung verstößt gegen §§ 12 LBG, 8 II u. IV LADG. § 8 II LADG lautet:

„Frauen, deren Qualifikation der der männlichen Mitbewerber gleichwertig ist, sind gegenüber männlichen Mitbewerbern unter Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit solange bevorzugt zu befördern, bis in den höheren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen der betreffenden Laufbahn oder Berufsfachrichtung der Einrichtung nach § 1 der Anteil der Frauen mindestens 50 v. H. beträgt.“

1. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Qualifikation der Bewerberin und des männlichen Mitbewerbers gleichwertig sind, ist auf eine Gesamtbewertung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung abzustellen. Die Befähigung und die fachliche Leistung von Frau M. sind aus der Darstellung ihres beruflichen Werdegangs, die in Kopie beigelegt ist, zu ersehen.

Von 1971 bis 1974 hat Frau M. die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (A 9 bis A 13) absolviert. Seit 1974 arbeitet sie bei der Amtsvormundschaft in N., wo sie zunächst als Sachbearbeiterin tätig war, 1978 zur Stadtoberinspektorin und am 1.8.1980 zur Stadtamtfrau mit gleichzeitiger Übertragung der vormundschaftsgerichtlichen Obliegenheiten befördert wurde. Als Urkundsbeamtin liegt sie bei 13 Kollegen und Kolleginnen an zweiter Stelle; Herr B. liegt weit hinter ihr. Sie ist gleichzeitig Praxisanleiterin und hat – wie sich aus ihrem Bewerbungsschreiben vom 13.5.1991 ergibt – an mehreren Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen zum Themenkreis ihres Arbeitsgebietes teilgenommen. Sie hat die Schulzeit mit dem Abitur abgeschlossen. Sie erfüllt sämtliche der in der Stellenausschreibung genannten Anforderungen.

Daß sie auch persönlich ganz besonders gut für diese Stelle geeignet ist, ergibt sich bereits aus dieser Berufsbiographie.

Wesentliche Fehlzeiten aus Gesundheitsgründen sind nicht vorhanden.

Gegenüber der Qualifikation des Herrn B., die annähernd als gleichwertig bezeichnet werden kann, ist hervorzuheben, daß Frau M. seit Beginn ihrer Tätigkeit beim Bezirksamt N. in der Amtsvormundschaft gearbeitet hat. Herr B. arbeitete nach Beendigung der Ausbildung im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bis Ende 1976 – zunächst als Stadtinspektor – in der Abt. Wirtschaft beim Bezirksamt N. Ca. Anfang 1977 trat er in die Amtsvormundschaft N. als Sachbearbeiter ein und wurde nach der Ernennung zum Oberinspektor, ebenfalls am 1.8.1980, zum Stadtamtmann mit gleichzeitiger Übertragung der vormundschaftsgerichtlichen Obliegenheiten befördert.

Er war früher Personalratsmitglied – ohne Freistellung.

Sowohl Frau M. als auch Herr B. sind verheiratet. Sie gehören dem gleichen Jahrgang – 1952 – an. Frau M. hat kein Kind. Ihr Ehemann arbeitet. Der dreijährige Sohn von Herrn B. wird von dessen Ehefrau, die aus diesem Grunde nicht erwerbstätig ist, versorgt.

2. Nach § 8 IV LADG sind Frauen bei gleichwertiger Qualifikation und persönlicher Eignung „unbeschadet sozialer Kriterien“ bevorzugt zu befördern. „Eigene Einkünfte des Partners einer Bewerberin oder die Einkommenslosigkeit der Partnerin eines Bewerbers, sofern sie nicht auf Arbeitslosigkeit beruht, sind kein Kriterium“ (Ziff. 3). Daß der Ehemann von Frau M. erwerbstätig ist, während die Ehefrau des Herrn B. den Haushalt und das Kind versorgt, ist daher kein sozialer Grund, der die Beförderung des Herrn B. unter Hintenanstellung des Prinzips der Frauenförderung rechtfertigt.

Auch die Tatsache, daß Herr B. ein Kind hat, während Frau M. kinderlos ist, kann nicht zu einer anderen Beurteilung führen. Dies gebietet auch nicht der Grundsatz der „Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit“ (§ 8 II LADG). Art. 3 II GG enthält nach in zwischen h.M. in Schrifttum (s.u.a. Slupik, „Die Entscheidung des Grundgesetzes für Parität im Geschlechterverhältnis“), Lehre und auch der Rechtsprechung den Auftrag an den Staat, die Gleichberechtigung in der gesellschaftlichen Wirklichkeit u.a. durch Frauenförderung und Quotenregelung im Erwerbsleben, insbesondere im öffentlichen Dienst, (s.u.a. BVerfGE 17,337 ff.(345)). D.h., daß im Einzelfall nur solche Gründe den Gesichtspunkt der Frauenförderung zurückgedrängen können, die auf gesetzlicher Grundlage auch in anderen Bereichen den grundsätzlichen Anspruch auf gleichen Zugang zum öffentlichen Dienst modifizieren, wie z.B. die Schwerbehinderteneigenschaft oder ähnlich schwerwiegende Beeinträchtigungen des beruflichen Werdegangs oder der beruflichen Laufbahn. Die in IV Nr. 1 bis 4 in § 8 LADG genannten Gesichtspunkte können das Frauenförderungspostulat gerade nicht aufwiegen.

Die Tatsache, daß Herr B. zusätzlich den

Lebensunterhalt für den dreijährigen Sohn sicherzustellen hat, ist nicht so schwerwiegend, daß in diesem Fall das Prinzip der Frauenförderung und der aktiven Gleichstellungspolitik zurückzustehen haben. Die höhere Besoldung nach A 12 ist für die Garantierung des Lebensstandard einer dreiköpfigen Familie mit einem dreijährigen Sohn vielleicht wünschenswert, jedoch nicht existenznotwendig, denn die Besoldung nach A 11 gewährleistet ein hinreichend befriedigendes Auskommen für die Familie B.

Im übrigen ist unsere gegenwärtige Zeit dadurch geprägt, daß der Anteil der erwerbstätigen Mütter – auch von Klein- und minderjährigen Kindern – immer mehr zunimmt bzw. die gesellschaftlichen Vorurteile gegenüber erwerbstätigen Müttern abnehmen und somit die Alleinzuständigkeit der Ehefrau für die Reproduktion der Familie in Frage gestellt wird. Der Wahl zur ausschließlichen Versorgung des Haushalts und des Kindes steht die Möglichkeit einer ganz- oder teilzeitlichen Erwerbstätigkeit für Frau B. gegenüber. Es sind auf dem Arbeitsmarkt hinreichend Arbeitsplätze vorhanden; Kindergartenplätze stehen ab dem dritten Lebensjahr für Kinder zur Verfügung.

Immer größere gesellschaftliche Achtung und Praxis finden der Lebensentwurf der Teilzeitbeschäftigung der Väter zur Entlastung der Mütter, die dann ganztags erwerbstätig sein können. Unter diesen gesellschaftlichen Bedingungen ist die Bevorzugung des Herrn B. nicht nur zwingend, sondern sie verstößt im Gegenteil gegen § 8 II LADG und gegen Art. 3 II GG.

Keine der oben genannten Lebensformen hat gesetzlichen oder verfassungsrechtlichen Vorrang. Verfassungsrechtlich geschützt ist bisher gegenüber allen anderen Lebensentwürfen lediglich die Ehe in Art. 6 I GG. Die „Hausfrauen-Ehe“ genießt keinen gesetzlichen Schutz oder Vorrang gegenüber der „Erwerbstätigen-Ehe“ – spätestens seit Inkrafttreten des 1. Ehrechtsreformgesetzes am 1.7.1977 (s. hierzu Palandt, § 1356 BGB (Diederichsen)).

3. Daß beim Bezirksamt Neukölln in Berlin Frauen in Leitungspositionen – auch in der BesGr. A 12 – unterrepräsentiert sind, ergibt sich aus der Stellenausschreibung und der Beschäftigungsanalyse, die beizuziehen ist.

Da Frau M. die einzige weibliche Bewerberin ist, ist das Ermessen in diesem Auswahlverfahren dahin reduziert, daß Frau M. zur Amtsrätin auf die Stelle zu befördern ist.

Frau M. hat gegen ihre Nichtbeförderung und die anderweitige Besetzung dieser Stelle beim Senator für Inneres am 26.8.1991 Widerspruch eingelegt. Obwohl die Antragstellerin dem Senator für Inneres eine Frist von 10 Tagen für die Bestätigung, daß Herr B. nicht zum Amtsrat ernannt wird, eingeräumt hat, ist die Sache eilbedürftig. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet, weil die Stelle in der Ausschreibung als „demnächst“ besetzbar bezeichnet ist. Der Antragstellerin ist bekannt, daß am Freitag, den 30.8.1991, Ernennungen

durch das Personalamt beim Bezirksamt N. stattfinden werden. Es steht zu befürchten, daß an diesem Tag Herr B. zum Amtsrat befördert wird.

Mitgeteilt von RAin Alexandra Goy, Berlin

Urteil mit Anmerkung

BAG, § 6a Abs. 4 GemO NW, Anl. 1a zum BAT/VKA

Sollen Frauenbeauftragte nichts kosten?

Zu den Grenzen männlichen Subsumtionsvermögens bei der Beurteilung der Aufgaben einer Frauenbeauftragten im Rahmen der Eingruppierung nach dem BAT/VKA.

Urteil des Bundesarbeitsgerichts v. 20.3.1991 – 4 AZR 471/90 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien streiten darüber, ob die als Gleichstellungsbeauftragte beschäftigte Klägerin Anspruch auf Eingruppierung nach der VergGr. III BAT, hilfsweise nach der VergGr. IV a BAT hat.

Die 1939 geborene Klägerin ist als Rechtsanwalts- und Notarhilfin ausgebildet. Sie war in einer Anwalts- und Notariatskanzlei tätig, davon neun Jahre als Bürovorsteherin, als Sachbearbeiterin im Liegenschafts- und Wirtschaftsförderungsamt der Beklagten und als Sachbearbeiterin im Steueramt, Abteilung Gewerbesteuer. In dieser Tätigkeit war sie in die VergGr. V b BAT eingruppiert.

Durch Beschluß des Rates der Beklagten vom 14. März 1985 wurde die Klägerin als Gleichstellungsbeauftragte im Sinne von § 6 a Abs. 4 der GemO Nordrhein-Westfalen bestellt. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verwirklichung des Verfahrensauftrages der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist auch eine Aufgabe der Gemeinde. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann die Gemeinde Gleichstellungsbeauftragte bestellen.“

Sie wurde danach in die VergGr. IV b BAT eingruppiert. Als solche ist sie seitdem tätig. Ihre Vorgesetzte ist die Sozialdezernentin der Beklagten. Zu ihrer Unterstützung ist der Klägerin eine in die VergGr. VI b BAT eingruppierte Sachbearbeiterin, die gleichzeitig die Schreibarbeiten erledigt, zugeteilt. Ferner arbeitet mit der Klägerin eine Sozialwissenschaftlerin zusammen, die im Rahmen einer zweijährigen Arbeitsbeschaffungsmaßnahme den Auftrag hat, einen Familienbericht über die Lebenssituation der Frauen in der Stadt M. zu erstellen.

Durch Dienstanweisung sind der Klägerin folgende Aufgaben übertragen:

„I. Allgemeine Aufgabenstellung

Aufzeigen von örtlichen Gleichstellungsproblemen, Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten, um der Benachteiligung der Frau im öffentlichen Leben, im Arbeitsleben und im sozialen Umfeld entgegenzuwirken.

II. Tätigkeitsfelder

1. Öffentlichkeitsarbeit/Kontaktpflege

Kontakte zu und Zusammenarbeit mit anderen Gleichstellungsstellen, Verwaltungseinrichtungen, Verwaltungsgremien, Verbänden, Gewerkschaften, Personal-, Betriebsvertretungen, Initiativen, Unternehmen, Frauengruppen und allen gesellschaftlich relevanten Gruppen mit dem Ziel, die Situation der Frauen in M. durch Anregungen, Verhand-

lungen, Vermittlungsbemühungen gegenüber den jeweils Verantwortlichen zu verbessern.

2. Sprechstunden, Beratung, Hilfestellung

Die Gleichstellungsbeauftragte ist Ansprechperson, die in regelmäßigen Sprechstunden Anregungen und Beschwerden über Ungleichbehandlungen und Diskriminierungen aus der Bevölkerung entgegennimmt, diesen nachgeht und soweit möglich, Abhilfe schafft. Sie arbeitet mit den verschiedenen städtischen und nichtstädtischen Beratungseinrichtungen eng zusammen.

3. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Verwaltungs-, Ausschuß- und Ratsentscheidungen

4. Erstellen eines jährlichen Tätigkeitsberichtes

III. Organisatorische Eingliederung

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Sozialdezernenten unterstellt. Sie erhält die Kurzbezeichnung IV/G. Für Schreibdienstleistungen ist der Schreibdienst des Dezernates IV zuständig.“

Mit Schreiben vom 14. Juli 1987 beantragte die Klägerin ihre Höhergruppierung in die VergGr. III BAT. Dies lehnte die Beklagte ab. Mit der Klage hat die Klägerin ihr Höhergruppierungsbegehren weiterverfolgt.

Sie hat vorgetragen, sie benötige für ihre Arbeit weitreichende Fachkenntnisse sowohl über öffentliches wie privates Recht und über Inhalt und Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen. Ihre Arbeit liege in einem Spannungsfeld zwischen den Interessen der Frauen einerseits und der Kommunalverwaltung andererseits und werde deshalb stets intensiv und kritisch beobachtet, infolgedessen sei sie schwierig. Sie habe Informationsmaterial und Pressemitteilungen gefertigt und herausgegeben. Die darin enthaltenen Angaben zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften habe sie jedoch zuvor von den Verwaltungsjuristen des Rechtsamtes der Stadt M. überprüfen lassen. Sowohl die Sachbearbeiterin wie die Sozialwissenschaftlerin habe sie eingearbeitet, angeleitet, beaufsichtigt und fortgebildet, diese Frauen auch beurteilt und Zeugnisse ausgestellt. Das gleiche gelte auch für Praktikantinnen.

Im einzelnen habe sie insbesondere erarbeitet oder miterarbeitet die Durchsetzung des Anspruches der in der städtischen Paracelsusklinik beschäftigten Frauen auf einen Hausarbeitstag, ein Konzept zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und zur Förderung der Familienfreundlichkeit in der Stadtverwaltung M., den von der Sozialwissenschaftlerin erstellten Familienbericht, einen Antrag auf eine Koordinierungs- und Beratungsstelle „Frau und Beruf“, die M.-Frauenkulturtage 1988 in Zusammenarbeit mit dem Frauenforum und der Volkshochschule, einen Plan zur Durchführung einer Frauengeschichtsforschung und die Einrichtung von Frauenparkplätzen im städtischen Parkhaus. Zu ihrer Arbeit an den einzelnen Projekten gehöre auch der Entwurf eines Finanzierungsplanes, der mit den unterschiedlichen Dienststellen abgestimmt werden müsse. Insgesamt habe sie bisher elf Informationschriften und einige Flugblätter gleichstellungsrelevanten Inhalts erarbeitet und veröffentlicht. Für den internationalen Frauentag habe sie im einzelnen eine